

Information für SV-Ortsgruppen

AUSWIRKUNGEN DES NEUEN WAFFENRECHTS

Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Es umfasst die Neufassung des Waffengesetzes und in enger Verbindung und Verzahnung damit das Beschussgesetz.

Für den SV und seine Untergliederungen ist es wichtig, von den neuen Vorschriften Kenntnis zu nehmen, denn ein Verstoß gegen das Waffenrecht wird mit schweren Strafen geahndet.

Seit alters her wird bei der Ausbildung der Hunde darauf geachtet, dass diese schussgleichgültig bzw. schussunempfindlich sind. Die Schussgleichgültigkeit/Schussunempfindlichkeit kann durch Übung verbessert und erreicht werden. Hierzu dienen in aller Regel Schreckschusswaffen. Ob und welche Schreckschusswaffen zulässig sind und gebraucht werden dürfen, ergibt sich aus dem neuen Waffengesetz.

In § 1 des Waffengesetzes (WaffG) ist bestimmt, welche Gegenstände Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Außerdem wird in § 1 zur näheren Definition des Waffenbegriffs auf die Anlage 1 zum Waffengesetz verwiesen. Da bei der Ausbildung von Gebrauchshunden zur Erprobung und Erzielung der Schussunempfindlichkeit/Schussgleichgültigkeit ausschließlich Schreckschusswaffen verwendet werden, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf Schreckschusswaffen im Sinne des Waffengesetzes. Nach Ziffer 1.1 der Anlage 1 zum Waffengesetz sind Schusswaffen wie folgt definiert: „*Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.*“

Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes sind demzufolge nach der obigen Legaldefinition in Verbindung mit Ziffer 2.7 der Anlage 1 zum Waffengesetz auch Schreckschusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind. Es heißt dort: „*Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.*“ Kartuschen sind Hülsen, die Sprengstoff enthalten. Darunter fallen auch die so genannten Zündhütchen, Zündblättchen bzw. die „Platzpatronen“.

Auf die üblichen, in den Ortsgruppen zur Ausbildung von Gebrauchshunden verwendeten Schreckschusswaffen findet nach diesen wenigen Zitaten das Waffengesetz Anwendung, soweit hierfür keine Ausnahmenvorschriften gelten.

Unterabschnitt 2 der Anlage 2 zum Waffengesetz trägt die Überschrift: „*Erlaubnisfreie Arten des Umgangs*“. Ziffer 1 dieses Unterabschnitts hat die Überschrift: „*Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz*“.

Nach Punkt 1.3 des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 2 zur Anlage 2 zum Waffengesetz sind erlaubnis- und besitzfrei: „*Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 2003) dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.*“ Dieses Zulassungszeichen ist das „PTB“ im Kreis.

Es ist davon auszugehen, dass die noch im Besitz der Mitglieder und Ortsgruppen befindlichen Schreckschusswaffen das oben näher beschriebene Zeichen tragen. Neue Schreckschusswaffen, die erworben werden, müssen bereits ein solches Zeichen tragen. Allerdings sollte unbedingt davon Abstand genommen werden, dass alte Schreckschusswaffen von irgendjemandem erworben werden, wenn diese Schreckschusswaffen dieses Zeichen nicht tragen.

Zum Erwerb und zum Besitz einer solchen Schreckschusswaffe ist auch nach dem neuen Waffenrecht keine Erlaubnis erforderlich. Es ist hierfür auch kein Nachweis für ein Bedürfnis erforderlich.

Von Erwerb und Besitz einer Waffe ist jedoch streng das Führen einer Waffe zu unterscheiden. Man darf eine Schreckschusswaffe nur erwerben und praktisch auch nur zu Hause sicher aufbewahren. **Wer eine Schreckschusswaffe führen will, braucht hierzu den sogenannten kleinen Waffenschein.**

Unter „Führen“ im Sinne des Waffenrechts versteht man das Mitsichtragen der Schreckschusswaffe, geladen oder ungeladen in einer Weise, dass auf diese jederzeit schnell zugegriffen und diese gegebenenfalls auch benutzt werden kann.

Nicht unter den Begriff des „Führens“ fällt jedoch das Verbringen einer Schreckschusswaffe von einem befriedeten Besitztum in ein anderes befriedetes Besitztum. **Allerdings darf bei einem solchen Verbringen die Waffe nicht geladen und nicht zugriffsbereit sein.**

Der Besitzer einer Schreckschusswaffe kann daher dieselbe ungeladen und nicht zugriffsbereit z. B. in seinem Auto von zu Hause mit in das Vereinsheim transportieren. Die Schreckschusswaffe sollte dabei nicht zugriffsbereit auf dem Beifahrersitz liegen sondern nach Möglichkeit im Kofferraum oder im abgeschlossenen Handschuhfach, so dass auch einer Kontrolle klar sein muss, dass die Schreckschusswaffe nicht unverzüglich zur Hand genommen werden kann sondern hierzu mindestens ein geringer Zeitaufwand erforderlich wäre. Auf dem Übungsplatz dürfte der Besitzer die Waffe bei sich tragen, sofern der Übungsplatz so eingezäunt ist, dass dieser unter den Begriff des **befriedeten Besitztums** fällt.

Im Vereinsheim kann und muss jede Schreckschusswaffe sicher verschlossen werden.

Allerdings ist der Transport zum Vereinsheim nur zulässig, wenn dieser Transport bestimmungsgemäß einem erlaubten Umgang mit der Schreckschusswaffe dient. Ein bestimmungsgemäßer Umgang mit der Schreckschusswaffe kann nur dann im Sinne des Gesetzes angenommen werden, wenn die Schreckschusswaffe zur Ausbildung von Gebrauchshunden eingesetzt wird.

Mit dem erlaubnisfreien Erwerb und Besitz und gegebenenfalls mit dem Transport einer Schreckschusswaffe ist noch lange nicht die Erlaubnis verbunden, mit dieser Schreckschusswaffe auch zu schießen. Es ist im Gesetz nur andeutungsweise bestimmt, wann man mit einer Schreckschusswaffe ohne besondere Erlaubnis auch schießen darf. Auch Jäger bzw. sonstige Personen, die im Besitz eines Waffenscheines oder einer Waffenbesitzkarte sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis im Freien mit Schreckschusswaffen schießen.

In § 12 Absatz 3 WaffG ist nur lapidar ausgeführt: *„Einer Erlaubnis zum Schießen bedarf nicht, wer eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.“* Dieser Grundsatz kann nicht ohne weiteres auf das Schießen mit Schreckschusswaffen zur Hundeausbildung auf dem Übungsplatz übertragen werden.

Allerdings haben zuständige Behörden diesen Ausnahme Grundsatz schon vorbehaltlos auf das Ausbildungsschießen in Bezug auf die Gebrauchshunde-

ausbildung übertragen. **Trotzdem empfiehlt sich eine Absprache mit den zuständigen Behörden.**

Bis zur Klärung der Zweifelsfragen und Beseitigung der Rechtsunsicherheit im zuständigen Behördenbereich ist jedoch äußerste Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Zunächst ist also zu prüfen,

- ob vorhandene Schreckschusswaffen noch zulässig sind und ...
- das entsprechende Zeichen tragen.
- Danach muss abgesprochen werden, welche Person mit entsprechender Erlaubnis an der Ausbildung mitwirken soll.

Den Ortsgruppen wird deshalb allgemein empfohlen, eine Genehmigung für das Schießen mit Schreckschusswaffen auf dem Übungsplatz bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

In der Regel wird ein solcher Antrag schriftlich gestellt werden müssen. Um zu vermeiden, dass für jede einzelne Ausbildungsveranstaltung ein erneuter Antrag gestellt werden muss, sollte eine Dauererlaubnis beantragt werden. Man kann dabei darauf hinweisen, dass der Übungsleiter oder ein anderes erfahrenes Mitglied im erlaubnisfreien Besitz einer Schreckschusswaffe ist und diese für das Schießen auf dem Übungsplatz zur Verfügung gestellt wird oder dass dieses Mitglied selbst entsprechend den Weisungen des Übungsleiters damit schießen werde. Wird eine Schießeralaubnis erteilt, dann ist davon auszugehen, dass insoweit eine zeitlich und örtlich für die Übungsstunden begrenzte Erlaubnis für das sogenannte Führen der Schreckschusswaffe eingeschlossen ist.

Sollte die Behörde der Auffassung sein, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, dann soll sie dies der Ortsgruppe schriftlich mitteilen. Nach dem heutigen Regelungsumfang des Waffenrechts kann man nicht genug vorsichtig sein. Es ist dabei stets auch an den Grundsatz zu erinnern: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Quellen: Dr. Rudolf Wandel; Handbuch des SV, Leitziffer 380